

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Deloro Wear Solutions GmbH

Vorbemerkung

Die nachfolgenden Liefer- und Zahlungsbedingungen bilden als Ergänzung des geltenden Rechts die Grundlage unserer Liefer- und Leistungsverträge. Unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmen im Sinne § 310 Abs.1 BGB.

1. Vertragsabschluss

- 1.1 An unsere Angebote halten wir uns 30 Tage gebunden.
- 1.2 Ein Vertrag kommt erst durch unsere schriftliche Auftragsbestätigung zustande. Der Inhalt des Vertrages richtet sich ausschließlich nach dem Inhalt der Auftragsbestätigung und nach diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Die hierin geregelten Konditionen können nur durch ausdrückliche und schriftliche Vereinbarung abgeändert werden.
- 1.3 Abweichend von Ziffer 1. halten wir uns an Angebote für die Lieferung beweglicher Sachen, die nicht mit Planungs- oder Montageleistungen verbunden sind, 14 Tage gebunden. Ein Vertrag kommt in diesen Fällen auch zustande, indem der Kunde unser schriftliches Angebot annimmt. Einer gesonderten Auftragsbestätigung bedarf es in diesem Fall nicht.
- 1.4 Alle Abweichungen oder Ergänzungen im Auftrag des Kunden oder in der Auftragsbestätigung werden zurückgewiesen, soweit sie nicht ausdrücklich schriftlich akzeptiert werden. Abweichende Geschäftsbedingungen des Kunden werden nicht akzeptiert.
- 1.5 Ein von uns schriftlich bestätigter Auftrag ist verbindlich, soweit von uns nichts anderes schriftlich bestätigt wird.

2. Preise

- 2.1 Eine verbindliche Preisfestlegung erfolgt erst durch unsere schriftliche Auftragsbestätigung und unter dem Vorbehalt, dass die der Auftragsbestätigung zugrunde gelegten Auftragsdaten unverändert bleiben. Die Preise verstehen sich ab Werk Koblenz in Euro zuzüglich der zum Zeitpunkt der Lieferung geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer.
- 2.2 Verpackung, Porto, Versicherung und sonstige Versandkosten sind nicht eingeschlossen und werden zusätzlich in Rechnung gestellt.
- 2.3 Nach erfolgter bestätigter Bestellung auf Wunsch des Bestellers vorgenommene Veränderungen des Werkgegenstandes werden dem Besteller berechnet.

3. Liefermenge, Lieferfrist

- 3.1 Fertigungsbedingte Mehr- oder Minderlieferungen bis zu 10% der bestellten Menge sind zulässig und führen zu entsprechender Anhebung oder Absenkung des Rechnungsbetrages.
- 3.2 Wir sind zu Teillieferungen berechtigt.
- 3.3 Die vom uns angegebenen Lieferzeiten beziehen sich auf das Versanddatum der Ware. Sie gelten als eingehalten, wenn die Ware zu diesem Zeitpunkt das Werk verlässt oder die Lieferbereitschaft dem Besteller mitgeteilt wird.
- 3.4 Die vereinbarte Lieferfrist gilt stets nach Klärung sämtlicher technischer und kaufmännischer Einzelheiten. Insoweit handelt es sich grundsätzlich um unverbindliche Lieferfristen. Um verbindliche Liefertermine handelt es sich ausschließlich dann, wenn der Liefertermin schriftlich gegenüber dem Besteller als verbindlich bestätigt worden ist.
- 3.5 Ist für die Herstellung des Werkes oder für die Durchführung der Lieferung eine Handlung des Bestellers erforderlich, so beginnt die Lieferfrist erst mit der vollständigen Ausführung dieser Handlung durch den Besteller.
- 3.6 Bei Überschreiten der Lieferfrist hat der Besteller eine angemessene Nachfrist zu gewähren, die drei Wochen nicht unterschreiten darf.
- 3.7 Höhere Gewalt, Betriebsstörungen und ähnliche unvorhersehbare und vom Auftragnehmer nicht zu vertretende Umstände entbinden uns von der Einhaltung der Lieferfristen für die Dauer der Betriebsstörung. In diesen Fällen ist der Besteller insbesondere nicht berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und/oder Schadensersatz geltend zu machen.
- 3.8 Wir liefern FCA (Incoterms 2020).

4. Gewährleistung

- 4.1 Die Gewährleistungsfrist beträgt ein Jahr, beginnend mit der Ablieferung der Sache. Unberührt bleiben die Verjährungsfristen nach § 438 Abs. 1 Nr. 2 und 634a Abs. 1 Nr. 2 BGB.
- 4.2 Der Besteller hat die Ware unverzüglich nach Ablieferung auf Mangelfreiheit zu überprüfen. Offensichtliche Mängel sind uns unverzüglich, spätestens aber innerhalb einer Woche nach Empfang der Ware schriftlich mitzuteilen. Werden offensichtliche Mängel nicht, nicht rechtzeitig oder nicht formgerecht gerügt, so entfällt diesbezüglich die Gewährleistung.
- 4.3 Sonstige Mängel sind uns unverzüglich, spätestens innerhalb einer Woche seit Kenntnisnahme anzuzeigen.
- 4.4 Geringfügige Fehler, die weder den Wert noch die Tauglichkeit oder die Verwendbarkeit des Werkes wesentlich beeinträchtigen, sind von der Gewährleistung ausgeschlossen.
- 4.5 Wir sind berechtigt, Nacherfüllung nach unserer Wahl vorzunehmen. Dies bedeutet, dass wir entscheiden, ob eine Mangelbeseitigung oder eine Neulieferung vorgenommen wird. Schlägt die Nacherfüllung fehl, sind wir zu einer wiederholten Nacherfüllung berechtigt. Auch im Falle einer wiederholten Nacherfüllung entscheiden wir zwischen Neulieferung oder Mangelbeseitigung.
- 4.6 Der Besteller hat uns eine Frist zur Erfüllung der sich hieraus ergebenden Ansprüche von wenigstens 30 Tagen einzuräumen.

5. Pflichtverletzungen

- 5.1 Wir haften für Pflichtverletzungen nur, soweit uns oder unsere gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen der Vorwurf vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung trifft. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht im Falle der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit durch uns, unsere gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen. Die Haftungsbeschränkung gilt des Weiteren nicht bei der fahrlässigen Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten (Kardinalpflichten), wobei sich unsere Ersatzpflicht auf den typischerweise bei Geschäften der fraglichen Art entstehende Schäden beschränkt. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt

erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf.

5.2 Wir haften grundsätzlich nicht für Pflichtverletzungen, welche aus Werkleistungen resultieren, die gemäß der vom Besteller geprüften Zeichnungen, Druckvorlagen oder Muster, welche vom Besteller als Fertigungsunterlagen freigegeben wurden, erbracht wurden. Für die konstruktive Gestaltung und Richtigkeit der reproduzierten Vorlagen wird keine Haftung übernommen. Wir haben aber die Pflicht, den Besteller - soweit erkennbar - unverzüglich auf die Unmöglichkeit der technischen Umsetzung der Vorlagen hinzuweisen.

6. Schutzrechte Dritter

Der Besteller gewährleistet uns gegenüber, dass die von uns nach Vorgaben des Bestellers herzustellenden Erzeugnisse/Waren keine Schutzrechte Dritter (z.B. Urheberrecht, Design, Patent, Gebrauchsmuster) verletzen. Sollten solche Schutzrechte dennoch verletzt werden, stellt der Besteller uns von Schadensersatzansprüchen Dritter frei.

7. Zahlungsbedingungen

- 7.1 Sofern nichts anderes vereinbart ist, sind sämtliche Rechnungen sofort und ohne Abzüge fällig.
- 7.2 Bei Zielüberschreitung sind wir berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank zu fordern, wobei der Nachweis eines höheren Verzugschadens jederzeit möglich ist.
- 7.3 Wechsel werden nicht, Schecks nur erfüllungshalber und unter dem Vorbehalt der Gutschrift angenommen.
- 7.4 Ist der Besteller mit Zahlungen gegenüber uns aus dem vorliegenden oder anderen Verträgen in Verzug, steht es uns frei, die weitere Erfüllung des Vertrages abzulehnen.
- 7.5 Tritt eine erhebliche Gefährdung des Zahlungsanspruches ein, so sind wir berechtigt, Vorauszahlungen oder ausreichende Sicherheit zu fordern.
- 7.6 Verweigert der Besteller Vorauszahlung oder Sicherheit, so können wir vom Vertrag zurücktreten und Schadensersatz geltend machen.
- 7.7 Eingehende Zahlungen tilgen unbeschadet einer anderslautenden Bestimmung des Bestellers jeweils Kosten, dann Zinsen und zuletzt die Hauptforderung, bei mehreren Forderungen zunächst jeweils die ältere.
- 7.8 Gegenüber unseren Ansprüchen ist die Aufrechnung oder die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes nur mit solchen Ansprüchen zulässig, die unstreitig oder rechtskräftig festgestellt sind oder im Gegenseitigkeitsverhältnis zu den Forderungen des Kunden stehen.

8. Eigentumsvorbehalt

- 8.1 Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung aller unserer gegenüber dem Besteller zum Rechnungsdatum bestehenden Forderungen unser Eigentum.
- 8.2 Im Falle von Be- oder Verarbeitung der Vorbehaltsware steht uns das (Mit-) Eigentum im Wert des Zustandes der Vorbehaltsware vor Be- oder Verarbeitung an der dadurch entstehenden Sache zu.
- 8.3 Eine Veräußerung der Vorbehaltsware ist nur im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr des Bestellers zulässig. Veräußert der Besteller die Vorbehaltsware weiter, tritt er zum Zeitpunkt der Veräußerung die Forderung gegen den Erwerber an uns ab. Der Besteller hat den Erwerber dazu zu verpflichten, im Rahmen der aus der Weiterveräußerung resultierenden Zahlungspflicht direkt an uns die Zahlung zu leisten. Ausnahmen hiervon bedürfen der vorherigen schriftlichen Vereinbarung zwischen uns und dem Besteller.
- 8.4 Im Übrigen sind Verfügungen über die Vorbehaltsware unzulässig, insbesondere Sicherungsübereignung oder Verpfändung.
- 8.5 Erfolgt die Zwangsvollstreckung in das Vermögen des Bestellers und ist hiervon die Vorbehaltsware tangiert, so ist uns dies sofort schriftlich und unter Angabe aller erforderlichen Daten (Vollstreckungsorgan, Aktenzeichen), gegebenenfalls unter Beifügung von Vollstreckungsprotokollen, mitzuteilen.
- 8.6 Sachen, die von uns dem Besteller zur Verfügung gestellt wurden und die nicht Bestandteil der Werkleistung als solcher sind (z. B. Entwürfe, Konstruktionszeichnungen, Werkzeuge usw.), bleiben unser Eigentum. Deren Herausgabe kann jederzeit von uns verlangt werden. Gegenüber dem Anspruch ist die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes nur mit solchen Ansprüchen zulässig, die unstreitig oder rechtskräftig festgestellt sind.

9. Erfüllungsort und Gerichtsstand

- 9.1 Erfüllungsort ist Koblenz.
- 9.2 Gerichtsstand ist Koblenz. Wir sind jedoch berechtigt, nach unserer Wahl auch am allgemeinen Gerichtsstand unseres Kunden zu klagen.
- 9.3 Es gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des Gesetzes über den internationalen Kauf beweglicher Sachen.

10. Unbeschadet der hierin enthaltenen Bestimmungen und soweit rechtlich zulässig, haften wir dem Kunden oder Dritten nicht für indirekte, Sonder- oder Folgeschäden sowie Straf- als auch Nebenschäden (einschließlich, ohne Einschränkung, entgangene Gewinne), auch wenn auf die Möglichkeit solcher Schäden hingewiesen wurde. Darüber hinaus ist der ausschließliche und alleinige Rechtsbehelf des Kunden unter diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Wert der Reparatur oder der Austausch von defekten Waren, die von uns an den Kunden geliefert worden sind und für die der Kunde Zahlung an uns leistet.

11. Schlussbestimmungen

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen berührt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die unwirksame Bestimmung gilt als durch eine wirtschaftlich gleichwertige Bestimmung ersetzt. Sämtliche Erklärungen, welche die Wirksamkeit des Vertragsverhältnisses berühren, bedürfen der Schriftform. Eine Änderung des Schriftformerfordernisses bedarf seinerseits der Schriftform.

Koblenz im März 2020